

4. Satzung
zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen
zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers
aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten
der zu entwässernden Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), inhaltlich geändert durch Regelungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1
Allgemeines

In Abs. 2 werden die Worte „im Anhang 1 - 3“ durch „im Anhang 1 – 4“ ersetzt.

In Abs. 4 wird nach „§149 Abs. 4 Satz 2 NWG“ durch „§ 96 Abs. 4 NWG“ ersetzt.

§ 3
Kleinkläranlagen

In Abs. 2 wird die Norm „DIN 4261-1 Nr. 6.1 bzw. 6.2 oder Teil 2 Nr. 2.1 und 5.5“ durch „DIN 4261-1 Nr. 6.1“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Worte „des Deutschen Institutes für Bautechnik“ durch „ nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder einer europäischen technischen Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes, in der die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.“

§ 4
Bau und Betrieb der Anlagen

In Abs. 1 wird die Norm „nach DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) durch nach DIN 4261 (Kleinkläranlagen) ersetzt.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird eine Kleinkläranlage auf einem der im Anhang 1-4 der Satzung genannten Grundstücke satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, gilt die nach § 10 Abs. 1 WHG erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 96 Abs. 6 Satz 1 NWG als erteilt.

Abs. 3 entfällt

Abs. 9 entfällt

§ 5

Die Bezeichnung „§ 5 Klärschlammabfuhr“ wird in „§ 5 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms“ ersetzt.

In Abs. 1 wird die Norm „DIN 4261-1 von 12/2002“ durch „DIN 4261-1 von 12/2010“ und die „(Klärschlambeseitigung)“ durch „(7.2 Schlammmentnahme“ ersetzt.

Neu: Abs. 5: Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlage.

Neu: Abs. 6: Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen

Neu: Abs. 7: Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

§ 6

Wartung der Anlagen

In Abs. 1 wird „gemäß § 153 NWG“ gestrichen.

In Abs. 3 wird der „§ 155 NWG“ durch „§ 100 NWG“ ersetzt.

§ 7

Haftung

In Abs. 2 wird der (§ 5 Abs. 5) durch (§ 5 Abs. 4) ersetzt.

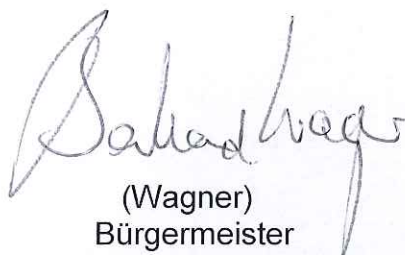
Artikel II

§ 1

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aerzen, den 13.10.2011


(Wagner)
Bürgermeister

